

In psychiatrischer Klinik Zimmergenossen erdrosselt

Tötung durch Schizophrenen in Embrach

fri. Im kantonalen Psychiatriezentrum Hard in Embrach hat ein 36-jähriger Patient seinen 74-jährigen Zimmergenossen erdrosselt. Wie die für Gewaltdelikte zuständige Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich am Freitag mitteilte, hatte sich die Tötung in der Nacht auf den 14. September, einen Sonntag, ereignet. Der mutmassliche Täter leidet seit mehreren Jahren an einer katatonen Schizophrenie und wurde bereits in diversen Kliniken medikamentös behandelt. Die Krankheit tritt schubweise auf. Das Typische an dieser Unterform der Schizophrenien ist, dass die Schübe teilweise von psychomotorischen Störungen geprägt sind. Daneben treten auch Symptome wie Angst, Denkstörungen, Stimmenhören, paranoides Erleben oder unkontrolliertes Handeln auf. Wie Staatsanwalt Adrian Kaegi sagte, leidet der Mann ausserhalb der Schübe an keinen solchen Symptomen. Er habe in den Einvernahmen «glas-klar und detailliert» Auskunft geben können. Dabei habe er das Geständnis abgelegt, seinen Bett-nachbarn mit den Händen gewürgt zu haben, bis dieser zu keiner Reaktion mehr fähig gewesen sei. Ein Motiv sei nicht zu erkennen gewesen, den Zimmergenossen habe der Patient nicht näher gekannt. Wie der mutmassliche Täter weiter zu Protokoll gab, realisierte er gleich nach der Tat, was soeben geschehen war.

In den ersten Wochen danach war der Mann nicht vernehmungsfähig. Am 6. Oktober konnte er in Untersuchungshaft gesetzt werden, die bis heute andauert. So blieb zunächst unklar, ob der Tote Opfer einer kriminellen Tat geworden war. Offenbar liess der äussere Zustand der Leiche nicht darauf schliessen. Erst die rechtsmedizinische Abklärung ergab, dass das Opfer möglicherweise durch Ersticken oder durch gewaltsames Verschliessen der Atemwege gestorben war. Im Zentrum der Untersuchung stehe die Frage der Schuldfähigkeit. Gemäss Strafrecht macht sich ein Täter nicht strafbar, wenn er zur Tatzeit nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 StGB). In diesen Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft keine Anklage vor Gericht, sondern beantragt für den Angeschuldigten einzig eine therapeutische Massnahme, die allerdings stationär sein kann. Die volle Schuldunfähigkeit muss ein psychiatrisches Gutachten attestieren. Ein solches liegt für den 36-Jährigen noch nicht vor.